

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr. 20 EA 34 82

Frauenfeld, 12. Januar 2021

Einfache Anfrage von Edith Wohlfender-Oertig und Barbara Dätwyler Weber vom 18. November 2020 "Aufstockung des Pflegepersonals in Alters- und Pflegeheimen"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Gemäss § 31 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) können für spezialisierte Angebote Zuschläge auf die anrechenbaren Normkosten gewährt werden, namentlich in den Bereichen Demenz, Psychiatrie und Palliative Care. Diese Zuschläge erhöhen den Umsatz der Pflegeheime in diesen personalintensiven Bereichen, haben aber nicht automatisch eine Erhöhung des Richtstellenplans und damit mehr Personal zu Folge. Sollte ein Zuschlag für die Bewältigung der Covid-Pandemie eingeführt werden, müsste die TG KVV angepasst und zudem vorgegeben werden, dass die zusätzlichen Finanzen für zusätzliches Personal eingesetzt werden. Der Regierungsrat erachtet es nicht als sinnvoll, den Richtstellenplan oder Finanzierungsmodelle aufgrund der gegenwärtigen ausserordentlichen Situation festzulegen. Vielmehr haben sich diese grundlegenden Vorgaben an einer normalen Lage zu orientieren. Eine umgehende Änderung des Richtstellenplans ist daher nicht vorgesehen. Die Pflegeheime stellen Fachpersonen der Pflege gemäss ihren individuellen Gegebenheiten und ihrem Bedarf an. Es ist überdies erwähnenswert, dass der Richtstellenplan in der Summe aller Pflegeheime 2017 um 10.3 %, 2018 um 11.4 % und 2019 um 15.8 % überschritten wurde. Eine staatlich vorgegebene Erhöhung des Richtstellenplans würde nicht automatisch zu mehr Personal führen, weil der Richtstellenplan ohnehin schon um mehr als 10 % überschritten wird (für die Gründe vgl. Frage 2).

Betreffend den covid-bedingten Mehraufwand werden von den Pflegeheimen gemäss den Empfehlungen von Curaviva Schweiz und einem Merkblatt des Amtes für Gesundheit die Mehrkosten auf einem separaten Kostenträger ausgewiesen, und zwar unab-



hängig davon, wo die Kosten angefallen sind. Dies kann Personal- oder Sachaufwand betreffen. Die covid-bedingten Mehrkosten in den Pflegeheimen wurden im September 2020 auf etwa 3 Mio. Franken geschätzt. Auf Wunsch der Pflegeheime wurde aber mit der Auszahlung der Entschädigung für die covid-bedingten Mehrkosten bis zum Vorliegen des Jahresabschlusses 2020 zugewartet. So wird der Regierungsrat parallel zur Pflegefinanzierung 2022 über die Entschädigung der Pflegeheime für diese Mehrkosten im Sommer 2021 beschliessen.

Frage 2

Der Richtstellenplan berechnet sich stets aufgrund der geleisteten Pflegeminuten im jeweiligen Pflegeheim zuzüglich den Zuschlägen für spezielle Pflege auf geschützten Abteilungen, für Betreuungsleistungen, unproduktive Zeiten, Abwesenheiten, Führung, Ausbildung und Nachtdienste. Der Basisstellenplan liegt 10 % unter dem Richtstellenplan. Je mehr Pflegeminuten gemäss der Bedarfsabklärung geleistet werden müssen, desto mehr Personal ist anzustellen, damit der Basis- und der Richtstellenplan erfüllt sind. Die Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) mit den Vorgaben zum Basis- und Richtstellenplan sind seit 1. Januar 2016 in Kraft und vergleichbar mit denen anderer Kantone. Gemäss der vom Bundesamt für Statistik (BFS) erstellten Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) liegt der Kanton Thurgau betreffend Pflegepersonalbestand im schweizerischen Durchschnitt. 2019 konnten die Pflegeheime die notwendigen Stellen besetzen. Für das Jahr 2021 ist vorgesehen, mit dem Branchenverband Curaviva Thurgau den Basis- und den Richtstellenplan zu evaluieren.

Die Beurteilung, ob der Richtstellenplan ausreicht, ist vielschichtig. Faktisch überschreiten die Ist-Stellen in den Pflegeinstitutionen den Richtstellen- und den Basisstellenplan im langjährigen Durchschnitt um rund 10 %. Gemäss Angabe des Branchenverbandes Curaviva Thurgau geht dies auf mehrere Faktoren zurück:

- Institutionen mit Angeboten für Menschen mit Demenz überschreiten den Stellenplan mehr als solche ohne diese Angebote. Dies lässt vermuten, dass die Anforderungen in diesen Bereichen höher sind, ohne dass sie durch ein Kontingent an Pflegeminuten in der Bedarfsabklärung ausgewiesen werden. Dies wird auch durch Studien zu Pflegebedarfserfassungsinstrumenten untermauert.
- Je kleiner eine Institution ist, desto h\u00f6her ist tendenziell die \u00dcberschreitung. Der Grund ist, dass kleine Institutionen aufgrund bestehender Regelungen zur zeitlichen Abdeckung mit Pflegefachpersonen einen h\u00f6heren Personalschl\u00fcssel brauchen.
- Im Richtstellenplan wird mit vier Wochen Ferien gerechnet, obschon fünf Wochen Ferien branchenüblich sind.
- Eine Institution, die Pflegefachpersonen ausbildet, muss dafür zusätzliches Pflegefachpersonal bereithalten. Diese sind in der Ausbildungssituation gebunden.



- Die Bedarfsseite (Bewohnersituation) bei Pflegeheimen schwankt infolge von Todesfällen und Neueintritten wie auch aufgrund des sich ändernden Bedarfs bei variierenden Pflegestufen stark. Diese Schwankungen im Bedarf der Pflegesituation können hingegen nicht zeitnah durch Anpassungen auf der Personalseite aufgefangen werden, so dass jedes Pflegeheim einen gewissen Personalpuffer vorhalten muss.
- Aus Sorge, im Bedarfsfall keine geeignete Pflegefachperson innert nützlicher Zeit verpflichten zu können, stellen Pflegeheime eine verfügbare Fachperson, vor allem auf Tertiärstufe, regelmässig an, auch wenn sie akut nicht im entsprechenden Pensum benötigt würde. Es wird in den nächsten Jahren eine Herausforderung sein, allein die wegen Pensionierung ausfallenden Fachpersonen, besonders in der Pflege auf Tertiärstufe, zu kompensieren.

In Übereinstimmung mit der Einschätzung von Curaviva Thurgau erachtet der Regierungsrat den Richtstellenplan in seiner gegenwärtigen Struktur als sinnvoll. In der anstehenden Evaluation des Richtstellenplans werden die vorgebrachten Aspekte genauso Berücksichtigung finden wie der Umstand, dass ein zu ambitionierter Richtstellenplan die Pflegeheime vor die Herausforderung stellen könnten, die geforderten Fachpersonen aufgrund des Fachkräftemangels schlicht nicht rekrutieren zu können.

Frage 3

Die Pflegeheime sind zur umgehenden Meldung verpflichtet, wenn sie den Basisstellenplan nicht einhalten können. Wird der Basisstellenplan absehbar während mindestens dreier Monate unterschritten, wird ein Aufnahmestopp oder eine vorübergehende Reduktion der Anzahl Betten verfügt. Dies ist in den Jahren 2016 bis 2018 in Einzelfällen vorgekommen. Im Jahr 2019 hielten alle Pflegeheime den Basisstellenplan ein. Insgesamt lag die Stellenbesetzung 15.8 % über den Vorgaben des Richtstellenplans.

Frage 4

Zusätzliche regulatorische Eingriffe bei den grossmehrheitlich privatrechtlich organisierten Pflegeheimen sind nicht zielführend. Das Arbeitsgesetz und das Obligationenrecht legen die Rahmenbedingungen fest.

Allerdings ist eine Förderung der Pflegefachberufe angezeigt. In den Richtlinien des Regierungsrates des Kantons Thurgau für die Regierungstätigkeit in der Legislaturperiode 2020 – 2024 setzt sich der Regierungsrat in Ziff. 5.2.3.6, S. 32, zum Ziel, zusammen mit Partnern den Nachwuchs im Pflegebereich zu fördern. So hat beispielsweise Curaviva Thurgau aufgrund der neu eingeführten Ausbildungsverpflichtung der Pflegeheime gemäss § 15a des Gesetzes über die Krankenversicherung (TG KVG; RB 832.1) einen Ausgleichsfonds geschaffen und verschiedene Handlungsfelder zur Förderung der Pflegeberufe definiert, insbesondere von Pflegefachfrauen und -männern HF (Tertiärstufe). Der Kanton Thurgau fördert seinerseits seit Jahren das Programm "HF Pflege 25 plus" auf Tertiärstufe; dieses wurde letztmals 2019 für den Zeitraum 2020 bis 2023



verlängert. Der jährliche Förderbeitrag ist seit dem Jahr 2012 (Fr. 61'008) auf mittlerweile rund Fr. 500'000 angewachsen. Zudem werden seit dem Jahr 2019 neu Kurse für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger in die Pflege auf Tertiärstufe mit jährlich rund Fr. 60'000 gefördert. Die Förderung ist so ausgestaltet, dass die Kurse für die Teilnehmenden dank der Förderung durch den Bund und den Kanton kostenlos sind. Wichtig und entscheidend ist zudem, die Pflegefachberufe konstant als systemrelevante Tätigkeitsfelder mit einem positiven Image zu pflegen. Um Nachwuchs zu generieren, braucht es Vorbilder.

Insgesamt stellt der Regierungsrat fest, dass während der COVID-19-Pandemie die Pflegeheime vor sehr grosse Herausforderungen gestellt sind. Er dankt dem Pflegefachpersonal für die ausserordentlichen Leistungen. Nur dank dem engagierten Pflegefachpersonal ist es möglich, eine so gute Betreuung der Thurgauer Seniorinnen und Senioren zu gewährleisten.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Edith Wohlfender-Oertig SP und Gewerkschaften Lärchenstrasse 19 8280 Kreuzlingen EINGANG GR 18.Nov. 2020 GRG Nr. 20 EA 34 82

Barbara Dätwyler Weber SP und Gewerkschaften Oberkirchstrasse 56 8500 Frauenfeld

Einfache Anfrage «Aufstockung des Pflegepersonals in Alters- und Pflegeheimen»

Das Gesundheitspersonal in den Alters- und Pflegeheimen ist durch die Covid-Krise einer ausserordentlichen Belastung und vor allem Mehraufwendungen durch die Einhaltung der Schutzmassnahmen ausgesetzt. Zusätzlich sind die Pflegenden gefordert, den Bewohnenden, die infolge einer Covid-19-Infektion in Quarantäne gehen müssen, eine angemessene Betreuung in der Isolation zu gewähren.

Die Arbeitsbelastung war und ist in den Pflegeinstitutionen enorm. Das Pflegepersonal ist bereits am Anschlag. Erkrankungen und Jobwechsel wegen den konstant hohen Arbeitsbelastungen sind bekannt und wissenschaftlich belegt. Die Arbeitsbedingungen müssen dringend verbessert werden, damit sich die Überbelastungen in der Pflege reduzieren.

Um die professionelle und sachgerechte Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten und vor allem um den für die Schutzmassnahmen erhöhten Personalbedarf zu realisieren, ist das Personal im Richtstellenplan um 5% aufzustocken und die entsprechende Finanzierung sicherzustellen. Gemäss den Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend der Bewilligung und den Betrieb von Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen (Pflegeheime) vom 1.1.2016 kann der Regierungsrat für spezialisierte Leistungsangebote mit erhöhten Anforderungen an die Pflege Zuschläge vorsehen.

Wir gelangen mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Sieht sich der Regierungsrat in der Verantwortung in dieser ausserordentlichen Situation der Covid-19-Pandemie den Alters- und Pflegeheimen mit einer Spezialfinanzierung den Richtstellenplan zu erhöhen?
- 2. Reichen der Richtstellenplan und der Basisstellenplan für Alters- und Pflegeheime aus dem Jahre 2015 noch aus? Wann wurde dieser das letzte Mal überprüft und angepasst?
- 3. Welche Konsequenzen werden eingeleitet, wenn eine Institution den Richtstellenplan nicht einhält oder nicht einhalten kann?
- 4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen längerfristig die Arbeitsbedingungen in Alters- und Pflegeheimen mit allgemeinverbindlichen Rahmenbedingungen für das Personal zu verbessern?

Kreuzlingen, 18.11.2020

Edith Wohlfender-Oertig

Frauenfeld, 18.11.2020

Barbara Dätwyler Weber